

Gesetzliche Herstellerrabatte für Arzneimittel in Europa

(Stand: 1. Jänner 2023)

In vier von 27 EU-Mitgliedstaaten erhalten öffentliche Zahler wie Krankenkassen, nationale Gesundheitsdienste etc. von Arzneimittelherstellern Rabatte auf Listenpreise („Fabriksabgabepreise“), deren Höhe gesetzlich geregelt ist: in Deutschland, Griechenland, Italien und Spanien.

Gesetzliche Grundlagen:

Deutschland

Höhe:

bis 31.12.2023:

12 Prozent des Fabriksabgabepreises

ab 1.1.2024:

7 Prozent des Fabriksabgabepreises

Gilt für:

nichtfestbetragsgeregelte Arzneyspezialitäten

Gesetzliche Grundlage:

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) § 130a Rabatte der pharmazeutischen Unternehmer

Griechenland

Höhe:

9 Prozent des Fabriksabgabepreises
bei Re-Evaluierung nach 18 bzw. 24
Monaten

14 Prozent des Fabriksabgabepreises
bei erstmaliger Preisfeststellung

Gilt für:

erstattungsfähige Arzneyspezialitäten, die in öffentlichen
Apotheken abgegeben werden

Gesetzliche Grundlage:

Art. 87 a. Gesetz 4472/2017, Art. 56 Gesetz 4722/2020,

Italien

Höhe:

9,75 Prozent des Fabriksabgabepreises
(als Ergebnis von 5 Prozent +
5 Prozent*)

* können ab dem 2. Jahr wahlweise als
Rabatt bei der Beschaffung oder in Form
eines Pay-back am Ende des Jahres geleistet
werden

Gilt für:

erstattungsfähige Arzneyspezialitäten (ausgenommen: als
innovativ eingestufte Arzneimittel in bestimmten
Indikationen)

Gesetzliche Grundlagen:

Agenzia Italiana del Farmaco, Determina del 27 settembre 2006,

<http://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/2006/09/29/227/sg/pdf>

Legge 27 dicembre 2006, n. 296, <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2007/01/11/07A00183/sg>

Spanien

Höhe:	Gilt für:
1) 7,5 Prozent des Fabriksabgabepreises (das spanische Gesetz spricht vom Apothekenverkaufspreis, allerdings mit direkter Auswirkung auf den Fabriksabgabepreis, weshalb dieser hier angegeben wird)	erstattungsfähige Originalpräparate außer Arzneimittel im Referenzpreissystem
2) 4 Prozent des Fabriksabgabepreises (gleiche Anmerkung wie oben)	erstattungsfähige Arzneimittel für seltene Erkrankungen (orphan medicines)

Gesetzliche Grundlagen:

- 1) Artículo 8, Capítulo V, Real Decreto Ley 8/2010
- 2) Real Decreto Ley 8/2010, modificado por el Real Decreto Ley 9/2011